

3765/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.06.2002

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muttonen und GenossInnen haben am 18. April 2002 unter der Nr. 3793/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Neubesetzung des österreichischen Filminstitutes (ÖFI) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 9 des Filmförderungsgesetzes wird das Österreichische Filminstitut bei seiner Tätigkeit und Gebarung vom Bundeskanzler beaufsichtigt. Es kann also keine Rede davon sein, daß das ÖFI während eines bestimmten Zeitraumes nicht beaufsichtigt agiert hätte.

Zu den Fragen 2 und 3:

Das Filmförderungsgesetz selbst definiert nicht, über welche spezifischen Kenntnisse ein Kuratoriumsmitglied verfügen müßte, jedoch ist in den Erläuterungen Folgendes festgehalten: "Dem gemäß wird die Fachkunde einer zur Bestellung geeigneten Person dann gegeben sein, wenn diese auf Grund konkreter Erfahrungen im Bereiche des Filmschaffens die entsprechenden einschlägigen Fachkenntnisse aufweist".

An der Fachkompetenz und langjährigen filmischen Praxis der nachstehend angeführten fachkundigen Mitglieder gibt es keinen Zweifel:

Dr. Gabriela Bacher ist Geschäftsführerin der Studio Babelsberg Motion Pictures GmbH.

Kurt J. Mrkwicka ist Geschäftsführer der MR Film Kurt Mrkwicka GesmbH., der MR TV-Film Produktionsges.m.b.H. und Co KG sowie der Filmstadt Wien Studioges.m.b.H.

Dr. Knut Boeser ist Drehbuchautor, Script Consultant und Tutor an der Filmschule Köln.

Erhart Puschnig war Direktor bei RTL, Aufbau einer deutschen Tochtergesellschaft von Team Communications und ist auf Grund seiner internationalen Film- und Medienkenntnisse Beiratsmitglied deutscher Fonds.

Zu Frage 4:

Das Filmförderungsgesetz spricht in § 5 Abs. 2 davon, daß die Interessengemeinschaften des Filmwesens vor Ernennung der in § 5 Abs. 1, lit.c angeführten Kuratoriumsmitglieder fachkundige Vertreter namhaft machen können. Bei aller Wertschätzung der Interessengemeinschaften des Filmwesens verbrieft die Bestimmung kein Recht auf die tatsächliche Bestellung der namhaft gemachten Persönlichkeiten. Davon abgesehen ist die auch im internationalen Bereich gegebene Fachkompetenz der neuen fachkundigen Kuratoriumsmitglieder evident.

Zu den Fragen 5 und 6:

Zunächst halte ich fest, daß das Filmförderungsgesetz bei den Kuratoriumsmitgliedern keine Vertreter bestimmter Berufsgruppen des Filmwesens erwähnt, wie dies bei den Angehörigen der Auswahlkommission der Fall ist. Da die Zahl der fachkundigen Kuratoriumsmitglieder mit fünf gesetzlich beschränkt ist, können schon deswegen nicht alle für das Filmwesen relevanten Berufssparten im Kuratorium vertreten sein.